Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10697 – ARAMCO OVERSEAS COMPANY / LOTOS SPV 1)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 385/08)

1. Am 27. September 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Aramco Overseas Company B.V. („AOC“, Niederlande), kontrolliert von Saudi Arabian Oil Company (Saudi-Arabien);

— Lotos SPV 1 sp. z o.o. („Zielunternehmen“, Polen).

AOC wird die Kontrolle über die Gesamtheit des Zielunternehmens im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AOC bietet seinen Tochtergesellschaften der Saudi-Aramco-Gruppe ein breites Spektrum an Dienstleistungen an, darunter Finanzdienstleistungen, Lieferkettenmanagement, technische Unterstützung und eine Vielzahl administrativer Unterstützungsdienste.

— Das Zielunternehmen ist eine Zweckgesellschaft und eine 100 %ige Tochtergesellschaft von Lotos (derzeit Orlen), die im Großhandel mit Brennstoffen in Polen tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10697 – ARAMCO OVERSEAS COMPANY / LOTOS SPV 1

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).